



**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

Geodatenabfrage Mindestanforderungen

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse aus den Arbeitskreisen

2. BGE-Fachworkshop zum Standortauswahlverfahren am 16./17.4.2018 in Braunschweig

Von BGE verwendete Begriffe „sicher“ und „wahrscheinlich“ für Formationen

Die Begriffe sind für die Formationen keine eindeutige Eingrenzung, zumal die Formulierung im § 21 bei Vorkommen von Gesteinsformationen, „die vorhanden sind oder erwartet“ werden können“, lautet.

- Wir verzichten auf eine Definition und bitten um die Angaben über Vorkommen, die vorhanden sind oder erwartet werden können.

BGE-Definition von Gesteinstypen bei Tongestein ist nicht konsistent.

- Abfolge pelitischer Gesteine (Hauptbestandteil Tonfraktion und Tonminerale); ggf. mit geringfügigen Beimengungen und/oder zwischengeschalteten, geringmächtigen Lagen/Bänken von sandigen, grobschluffigen, karbonatischen, organischen und/oder sonstigen Nebenbestandteilen. (Tonfraktion < 2µm)

■ Interpretierte Daten

- BGE: Wir bitten um interpretierte Daten, soweit sie vorliegen. Wir erwarten keine durch uns initiierte neue Bearbeitung.
- BGE: Liefern Sie uns bitte alle Daten, die unsere Abfrage bedienen, auch wenn diese keine Gebiete beschreiben. Hierzu gehören z. B. auch Bohrdaten und zur Klärung geeignete geologische Oberflächenkarten, Mächtigkeitkarten und abgedeckte Karten.

Digitale / analoge Daten

Es gibt neben den digitalen Daten auch viele analoge Daten. Die analogen Daten stehen nur durch Archiveinsicht zur Verfügung. Die analogen Daten müssten auch für die Standortauswahl verwendet werden.

- Bitte neben der Lieferung digitaler Daten auch Art und Umfang analoge Datenbestände mitteilen.

Aktualisierung von Geodaten

- Die Geodaten zu allen Kriterien und Anforderungen müssen zu gegebener Zeit aktualisiert werden. Wir werden mit Ihnen dazu das Verfahren abstimmen.

Verwendung gelieferter Geodaten für den Zwischenbericht Teilgebiete

- Die von den Behörden gelieferten Geodaten werden im Rahmen unserer Qualitätssicherung den Behörden im Rahmen unserer Bearbeitung zurückgespiegelt. Das beinhaltet nicht die Ergebnisse aus unserer Auswertung. Das Verfahren werden wir mit Ihnen abstimmen.

Rechte Dritter

Einige Behörden haben Teile ihrer Daten zur Wahrung der Rechte Dritter nicht zur Verfügung gestellt.

- Gem. § 12 (3) Satz 2, 2. Halbsatz sind die Daten zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob an diesen Daten Rechte Dritter bestehen. Sollten die Länder eine andere Rechtsauffassung vertreten, bitten wir um entsprechende Mitteilung und Darlegung.
- Wir bitten die Behörden um die jeweilige Angabe, für welche der gelieferten Daten Rechte Dritter bestehen.
- Wir bitten die Behörden auch um die Angabe, ob und welche Daten wegen der Rechte Dritter nicht an uns geliefert werden.
- Wir werden eine Information zur Verwendung der Daten, an denen Rechte Dritter bestehen, liefern. Dieses wird auch rechtzeitig das Thema der Veröffentlichung beinhalten.

- Diverse Einzelpunkte, die geklärt wurden
- Erforderliche Mindestfläche
- Teufenbereich bis 2000 m
- Reihenfolge Ausschlusskriterien → Mindestanforderungen bei Abfrage und Bearbeitung
- Unterschiedliche Begriffe bei „Gesteinstypen“ und „Gesteinsformationen“ in Sicherheitsvorschriften und bei Mindestanforderungen gem. StandAG